

Der Gebietswechsel, insbesondere die Abänderungen der Europäischen Gebietsordnung seit dem Wiener Kongreß.

Mit den beiden folgenden Aufsätzen beginnt eine größere Reihe von Abhandlungen über die wichtigsten Fälle territorialer Veränderungen in Europa seit dem Wiener Kongreß; zum Vergleich werden auch einige besonders bedeutsame außereuropäische Gebietsregelungen herangezogen werden. Es soll aus den vorhandenen offiziellen Dokumenten ein möglichst getreues Bild der völkerrechtlich erheblichen Vorgänge gezeichnet werden. Dabei wird zu prüfen sein, welche Grundsätze oder Gesichtspunkte von den beteiligten Staaten geltend gemacht und in welchen Formen die Abänderungen des europäischen Territorialstatuts vor sich gegangen sind. Aus den Einzeluntersuchungen wird sich ergeben, ob und inwieweit *rechtliche* Grundsätze sich auf diesem Gebiete gebildet haben. Da die Abänderung des bestehenden Gebietsstatuts auch für die Entstehung neuer Staaten in Europa notwendig ist, so werden auch die Vorgänge, die sich auf die Entstehung und Anerkennung neuer Staaten sowie auf die Staatensukzession beziehen, in den Kreis der Darstellung und Untersuchung einbezogen werden. Es steht zu hoffen, daß die genaue Prüfung des großen Materials, das bisher im wesentlichen als politisches gewertet wurde, auch für die Rechtstheorie und -praxis eine reiche Ausbeute ergibt.

Bruns.

1) Entstehung, Anerkennung und territoriale Begrenzung des belgischen Staates *).

Dr. Joachim v. Elbe, Reg.-Assessor,
Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

A. Geschichtliche Übersicht.

I. Die Vereinigung Belgiens mit Holland.

1. Das politische Kräfteverhältnis in Europa, das sich seit dem Westfälischen Frieden in wechselseitigen Kriegen und Koalitionen der Mächte

*) Außer den im Text genannten Schriften sind hauptsächlich folgende Quellen und Einzelschriften benutzt worden: Martens, Nouveau Recueil de Traités Série 1.

im Zustand eines labilen Gleichgewichts erhalten hatte, war durch die napoleonischen Kriege grundlegend verändert worden. Die über den ganzen Kontinent geführten erfolgreichen Feldzüge Napoleons hatten der im französischen Kaisertum verkörperten politischen Macht ein Übergewicht in Europa von einem Ausmaß verschafft, wie es seit den ersten Zeiten des Römischen Reichs deutscher Nation kein einzelner Staat mehr besessen hatte. Als im Kampf der unterdrückten, auseinandergerissenen und teilweise ihrer Selbständigkeit beraubten Staaten gegen Napoleon die französische Herrschaft zerbrach, mußte das Streben der Sieger darauf gerichtet sein, jeden Versuch Frankreichs zur Rückgewinnung der verlorenen Macht durch ein festes System gegenseitiger Verträge für alle Zeiten unmöglich zu machen. War dieses Kriegsziel in der Quadrupelallianz, die am 1. März 1814 zwischen Österreich, England, Preußen und Rußland zu Chaumont abgeschlossen wurde ¹⁾, nur unvollkommen zum Ausdruck gebracht worden, so veranlaßte der ergebnislose Abbruch der ersten Friedensverhandlungen mit Napoleon im März 1814 die verbündeten Herrscher, das Ziel ihrer gemeinsamen Politik vor ihren Völkern und vor der Welt mit scharfer Präzision klarzustellen ²⁾. Keine Eroberungspläne, keine kriegesischen Absichten, sondern allein der Wunsch, an die Stelle des ungeheuerlichen Baues des französischen Kaisertums (*«édifice monstrueux compris sous la domination d'empire français»*) eine gerechte Rangordnung der europäischen Mächte (*«une juste échelle de proportion entre les Puis-*

Tomes I, II, X—XIII, XV, XVI, 1 u. 2. Recueil de Pièces Diplomatiques Relatives aux Affaires de la Hollande et de la Belgique en 1830 et 1831, 1831—1832, I, II. A la Haye, 1831, 1832. Strupp, Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens. Ein Urkundenbuch. Gotha 1917. Banning, Les origines et les phases de la neutralité belge. Publié par A. de Ridder, Bruxelles, 1927. David, Englands europäische Politik. (Bern und Leipzig ohne Jahreszahl.) Dupuis, Le principe d'équilibre et le concert européen. Paris 1909. —, Le droit des gens et les rapports des grandes puissances avec les autres états avant le pacte de la Société des nations. Paris 1921. Dollot, Les origines de la neutralité belge et le système de la Barrière. Paris 1902. Gottschalk, Frankreich und das neutralisierte Belgien. Stuttgart 1926. Guduella, Palmerston. London (ohne Jahreszahl). Guggenheim, Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel (Staatusukzession) in *«Völkerrechtliche Monographien»* Heft 5. Berlin 1925. Kämmerer, Entstehung und Untergang der Staaten. Gießener Diss. 1927. Kunz, Belgien. (Artikel im Wörterbuch des Völkerrechts. Herausgegeben von K. Strupp.) Lulvès, Englands Stellung zur Rheinlandfrage während des 19. Jahrhunderts. (Archiv f. Politik und Geschichte 1928, S. 475.) Pohl, Die Entstehung des belgischen Staates. Freiburger Diss. 1905. de Ridder, Histoire Diplomatique du Traité de 1839 (Brüssel 1920). Struycken, La Hollande, la Belgique et les Puissances (La Haye 1919). Vauthier, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. (Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts. 4. I. 5. Freiburg 1892.)

¹⁾ Traité d'alliance entre l'Autriche, la Russie, la Grande-Bretagne et la Prusse, conclu à Chaumont le 1er mars 1814. Martens I, 683.

²⁾ Déclaration des Puissances alliées ... de Vitri le 25 mars 1814 Martens I, 688.

sances») zu setzen, habe die verbündeten Mächte als Vertreter einer europäischen Staatengemeinschaft (*«ligue Européenne»*) nach Frankreich geführt. An der Wiederaufrichtung der sozialen Ordnung Europas soll auch Frankreich in den Grenzen des ehemaligen Königsreiches beteiligt werden. Aber der Friedensvorschlag der Verbündeten, der diese Ordnung auf der Grundlage des politischen Gleichgewichts (*«pour le rétablissement de l'équilibre politique»*) herbeizuführen versuchte, wurde von dem französischen Kaiser mit einem Gegenvorschlag beantwortet, nach dem er auch in Zukunft der Schiedsrichter Europas geblieben wäre und der Frankreich eine räumliche Ausdehnung gelassen hätte, die mit dem beabsichtigten Gleichgewichtssystem unvereinbar war. Damit war jede Möglichkeit einer friedlichen Verständigung ausgeschlossen. Die Verbündeten erklärten, daß sie nicht eher die Waffen niederlegen würden, bis das oberste Ziel ihres Bundes, die Wiederherstellung einer gerechten, d. h. auf dem Ausgleich der Kräfte aufgebauten politischen Ordnung in Europa erreicht sei.

Die alliierten Mächte haben während der langen Verhandlungszeit, die ihrem seit Waterloo endgültigen Siege über Napoleon vorausging und folgte, an diesem Leitmotiv ihrer Bündnispolitik gegenüber Frankreich beharrlich festgehalten. In den Eingangsworten zu fast allen Verträgen, die die Befriedung Europas unter der Führung der vier Großmächte zum Gegenstand hatten, findet sich dieser Gedanke ihres politischen Systems. Schon der Pariser Vorvertrag vom 23. 4. 1814³⁾, der die Feindseligkeiten beendete, bestimmte als Vertragsmotiv *«fonder le repos d'Europe sur une juste répartition des forces entre les Etats»* und die gleiche Formel von der gerechten Kräfteverteilung zwischen den Staaten leitet die Vorschriften des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 ein⁴⁾. Es ist nur ein Wechsel in der Ausdrucksweise, keine sachliche Änderung, wenn in einzelnen Verträgen, die im Zusammenhang mit dem Pariser Frieden geschlossen wurden⁵⁾, das neue System als dasjenige eines *«gerechten Kräftegleichgewichts»* (*«un juste équilibre de puissance»*) bezeichnet wird.

Die Durchführung des Pariser Friedens, d. h. die Umformung seiner allgemeinen Richtlinien in vertragliche Einzelbestimmungen, war die Aufgabe der auf Grund von Artikel 32 des Pariser Friedensvertrages Ende 1814 in Wien versammelten Vertreter fast aller europäischen Staaten. Auf dem Wiener Kongreß, der durch die Rückkehr Na-

3) Martens I, 706.

4) Martens II, 1. Siehe auch: Friedensvertrag zwischen Frankreich und Spanien vom 20. VII. 1814. Martens aaO. 42. Ferner: Actes relatifs à la cession des Gênes au Roi de Sardaigne vom 12. Dez. 1814. Martens aaO., 85.

5) Beispielsweise: Ergänzungsabkommen zwischen England und Rußland vom 17./29. VI. 1814. Martens aaO. 40.

poleons aus Elba im März 1815 und durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 ⁶⁾ nur kurze Zeit unterbrochen wurde, ist die neue Ordnung der europäischen Staatenwelt auf der Grundlage des Gleichgewichtsprinzips und in der Form von Staatsgründungen und Bündnisverträgen geschaffen worden. Das Ergebnis war ein europäisches Vertragssystem, dessen Teile untrennbar miteinander zusammenhängen und zu dessen Aufrechterhaltung die beteiligten Mächte England, Frankreich, Österreich, Rußland und Preußen gegenseitig verpflichtet waren ⁷⁾. Das politische Postulat des Gleichgewichts der Kräfte war damit Grundlage und Inhalt einer internationalen Rechtsordnung geworden, d. h. einer Ordnung, die den vertragsmäßig festgelegten Bestand der Staaten, ihre innere Organisation sowohl wie ihren territorialen Besitzstand gegen jede einseitige Veränderung sichern sollte.

2. Ein Baustein in diesem Gebäude des gerechten Ausgleichs der europäischen Machtinteressen bildete die Angliederung der ehemals österreichischen, im Frieden zu Campo Formio 1797 französisch gewordenen sog. belgischen Niederlande an Holland ⁸⁾. Wenn auch mit dieser Gebietserweiterung das im Artikel VI des ersten Pariser Friedens enthaltene Versprechen einer territorialen Kompensation für einige von Holland an England abgetretene Kolonien eingelöst wurde, so diente die Vereinigung Belgiens mit Holland doch in erster Linie der Erfüllung eines im europäischen Interesse für notwendig gehaltenen allgemeinen Zweckes. Die Geschichte der sog. »Barrièreverträge«, d. h. eines in den Jahren 1701—1715 geschaffenen Vertragssystems zwischen Österreich, England und den Niederlanden ⁹⁾, das den Niederlanden ein ständiges militärisches Besetzungsrecht in den belgischen Provinzen zusicherte als »digue, rempart et barrière contre la France«, beweist die hervorragende strategische Bedeutung dieser Provinzen gegenüber französischen Angriffsabsichten. Die Aufgabe, als Flankendeckung Europas gegenüber französischen Expansionsbestrebungen zu dienen und damit das neugeschaffene europäische Staatensystem an dieser Stelle gegen französische Einbruchsversuche zu schützen, sollte den belgischen Provinzen in der neuen Ordnung der Dinge wieder zufallen.

⁶⁾ Martens aaO. 682.

⁷⁾ Vgl. die Erwiderung der Kongreßmächte auf Angriffe Napoleons vom 12. V. 1815 Martens II, 263, sowie die Eingangsformel der Wiener Schlußakte vom 9. VI. 1815, Martens aaO. 379.

⁸⁾ »En formant, par les Traités (de 1814 et 1815) l'union de la Belgique avec la Hollande, les Puissances signataires de ces mêmes Traités... avaient eu pour but de fonder un juste équilibre en Europe, et d'assurer le maintien de la paix générale« (7. Protokoll der Londoner Konferenz vom 20. Dez. 1830. Martens X, 124).

⁹⁾ Abdruck der Verträge: Strupp, S. 41—54.

Mit Holland zu einem einheitlichen Staatswesen, einem Pufferstaat gegenüber Frankreich vereint, nahmen die belgischen Provinzen daher eine Art von Schlüsselstellung im europäischen Gleichgewichtssystem ein.

Dieser fremdnützige, gewissermaßen europäische Charakter der Vereinigung der belgischen mit den holländischen Provinzen ergibt sich aus dem Wortlaut der das holländische Königreich begründenden Völkerrechtsakte sowie aus den die Vereinigung begleitenden oder ihr nachfolgenden Maßnahmen der Großmächte gegenüber Holland. Im Protokoll der vier Mächte England, Österreich, Preußen und Rußland vom 21. Juni 1814, das der Vorbereitung der allgemeinen Grundlagen für die Vereinigung Belgiens mit Holland dienen sollte, war als Motiv dieser Staatsgründung — in Übereinstimmung mit dem Leitgedanken, der allen politischen Neuschöpfungen dieser Epoche zugrunde lag — die Herstellung eines Gleichgewichtszustandes in Europa angegeben worden ¹⁰⁾. Der dem Kollektiv-Interesse der europäischen Staaten-

¹⁰⁾ Das Protokoll (Strupp: S. 60), das wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung im Wortlaut wiedergegeben werden soll, lautet:

Les mesures à prendre pour effectuer la réunion de la Belgique à la Hollande, et celles relatives à la remise du gouvernement provisoire au Prince d'Orange sont mises en délibération.

Les principes desquels partent les Puissances, relativement à la réunion de la Belgique à la Hollande sont les suivants:

1. Cette réunion s'est décidée en vertu des principes politiques adoptés par elles pour l'établissement d'un état d'équilibre en Europe; elles mettent ces principes en exécution en vertu de leur droit de conquête de la Belgique.

2. Animées d'un esprit de libéralité et désirant assurer le repos de l'Europe par le bien-être réciproque des parties qui la composent, les Puissances désirent consulter également les intérêts particuliers de la Hollande et de la Belgique, pour opérer l'amalgame le plus parfait entre les deux Pays.

3. Les Puissances croient trouver les moyens d'atteindre ce but en adoptant pour base de la réunion les points de vue mis en avant par Lord Clancarty et agréés par le Prince souverain de la Hollande.

Les Puissances inviteront en conséquence le Prince d'Orange à donner sa sanction formelle aux conditions de la réunion des deux pays. Il désignera ensuite une personne chargée du gouvernement provisoire de la Belgique. Le gouverneur-général entrera dans les fonctions du gouverneur actuel autrichien, et il administrera ce pays au nom des Puissances alliées jusqu'à la réunion définitive et formelle, qui ne pourra lieu qu'à l'époque des arrangements généraux de l'Europe.

Le prince d'Orange n'en sera pas moins invité à procéder dans les voies les plus libérales et dirigées dans un esprit de conciliation, pour préparer et opérer l'amalgame des deux pays sur les bases adoptées par les Puissances. Les demandes des Puissances à la charge de la Hollande et de la Belgique seront l'objet d'une transaction particulière avec le prince d'Orange à laquelle l'Angleterre prêtera sa médiation. La négociation relative à cet objet aura également lieu à Vienne.

Vu et approuvé etc.

Paris, le 21 Juin 1814.

Nesselrode. Metternich.
Hardenberg. Castlereagh.

gemeinschaft dienende Zweck der holländisch-belgischen Vereinigung kommt in diesem Protokoll an mehreren Stellen klar zum Ausdruck. Aus Ziffer 2 ergibt sich, daß die Fürsorge für die partikularen Interessen der belgisch-holländischen Bevölkerung den allgemeinen Zwecken der staatlichen Neuschöpfung untergeordnet bleiben, und am Schluß wird die Errichtung einer provisorischen Verwaltung in Belgien mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß die endgültige und förmliche Konstituierung des neuen belgisch-holländischen Gesamtstaates nur im Zusammenhang und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Neuordnung der europäischen Staatengesellschaft möglich sei. Die Großmächte behalten sich mit anderen Worten ausdrücklich vor, den zunächst im Prinzip beschlossenen und tatsächlich geschaffenen Zustand der Vereinigung Belgiens mit Holland durch Eingliederung des neuen Völkerrechtssubjekts in das europäische Vertragssystem, durch Angleichung seines Statuts an die Grundprinzipien des Wiener Vertragssystems auch rechtlich zu sanktionieren.

Die Einzelheiten dieses Statuts werden in den sogenannten 8 Artikeln vom 21. Juli 1814 festgelegt. Sie enthalten zugleich die Bedingungen, an die die Mitgliedschaft des neugeschaffenen Völkerrechtssubjekts, des holländisch-belgischen Gesamtstaates, innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft gebunden sein soll ¹¹⁾. Dem endgültigen

¹¹⁾ Sie lauten (Martens II, 38):

Son Altesse Royale le Prince Souverain, reconnait que les conditions de la réunion contenues dans le Protocole sont conformes aux huit articles dont le teneur suit:

Art. I. Cette réunion devra être intime et complete de façon que les deux Pays ne forment qu'un seul et même Etat, régi par la Constitution déjà établie en Hollande, et qui sera modifiée d'un commun accord d'après les nouvelles circonstances.

Art. II. Il ne sera rien innové aux articles de cette Constitution qui assurent à tous les Cultes une Protection et une faveur égales, et garantissent l'admission de tous les Citoyens, quelque soit leur croyance religieuse, aux Emplois et offices Publics.

Art. III. Les Provinces Beligues seront convenablement représentées à l'assemblée des Etats-Généraux dont les Sessions ordinaires se tiendront en tems de Paix alternativement dans une Ville Hollandaise et dans une Ville de la Belgique.

Art. IV. Tous les habitants des Pays-Bas se trouvant ainsi constitutionnellement assimilés entre eux, les différentes Provinces jouiront également de tous les avantages commerciaux et autres que comporte leur situation respective, sans qu'aucune entrave ou restriction puisse être imposée à l'une au profit de l'autre.

Art. V. Immédiatement après la réunion les Provinces et les villes de la Belgique seront admises au commerce et à la navigation des Colonies, sur le même pied que les Provinces et villes Hollandaises.

Art. VI. Les charges devant être communes, ainsi que les bénéfices, les Dettes contractées jusqu'à l'Epoque de la réunion, par les Provinces Hollandaises d'un côté, et de l'autre par les Provinces Beligues seront à la charge du Trésor-Général des Pays-Bas.

Art. VII. Conformément aux mêmes principes, les dépenses requises pour l'établissement et la conservation des fortifications sur la frontière du nouvel Etat seront supportées par le Trésor-Général, comme résultat d'un objet qui intéresse la sûreté et l'indépendance de toutes les Provinces, et de la Nation entière.

Vereinigungsvertrage vom 31. Mai 1815¹²⁾, der den Schöpfungsakt und die Zulassung des neuen Staatswesens zur Völkerrechtsgemeinschaft abschließt, werden die 8 Artikel, d. h. also das Rechtsstatut des neuen Völkerrechtssubjekts, als integrierender Bestandteil eingefügt (Art. 8). In der Präambel zum Vertrag findet sich außerdem nochmals der Hinweis auf die Gleichgewichtsidee als Motiv der holländisch-belgischen Vereinigung. Damit war die internationale Stellung des holländischen Königreichs als Mitglied des europäischen Staatensystems, als Teilhaber und Mitgarant der allgemeinen Friedensordnung eindeutig bestimmt.

Die besondere militärische Aufgabe, die Holland zum Schutz des europäischen Staatensystems gegen Angriffe Frankreichs zu übernehmen hatte, tritt schon in Art. 7 der Vereinigungsgrundlagen hervor, der dem Gesamtstaat die Verpflichtung zur Erhaltung und zum Ausbau der Festungen an seiner Westgrenze auferlegt. Sie wird aber besonders deutlich in einem Vertrag, durch den England sich zur Zahlung einer bestimmten Summe an Holland verpflichtet, »afin de pourvoir d'autant mieux à la défense et à la réunion des provinces belgiques avec la Hollande«¹³⁾. Gemeint war die Verteidigungslinie des westlichen belgischen Festungsgürtels, die als Schutzwall des europäischen Friedenssystems gegenüber Frankreich wirken sollte. Die internationale Aufgabe des vergrößerten holländischen Königreiches wird mit einer allen

Art. VIII. Les frais d'établissement et d'entretien des Dignes resteront pour le compte des Districts qui sont plus directement intéressés à cette partie du service public, sauf l'obligation de l'Etat en général à fournir des Secours en cas de désastre extraordinaire, le tout ainsi que cela s'est pratiqué jusqu'à présent en Hollande.

Et Son Altesse Royale ayant accepté ces huit articles comme la base et les conditions de la réunion de la Belgique à la Hollande, sous la Souveraineté de Son Altesse Royale.

Le soussigné Anne Willem Carel Baron de Nagell Chambellan de S. A. R. le Prince Souverain des Pays-Bas unis, et Son Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères, est chargé et autorisé au nom et de la part de Son Auguste Maître d'accepter la Souveraineté des Provinces Beligues sous les conditions contenues dans les huit Articles précédens, et d'en garantir par le présent Acte l'acceptation et l'exécution.

En foi de quoi le soussigné Anne Willem Carel Baron de Nagell Chambellan de S. A. R. le Prince Souverain des Pays-Bas et son Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères, a muni le présent acte de sa signature et y a fait apposer le cachet de ses armes.

Fait à La Haye ce 21 juillet 1814.

signé A. W. C. de Nagell.

Die Bestimmungen der Art. 2—5 über den kulturellen Schutz der belgischen Bevölkerung, über die Gleichbehandlung der Belgier und Holländer bei der Zulassung zu den Staatsämtern, die Vertretung der belgischen Provinzen in den Generalstaaten sowie die wirtschaftliche Gleichberechtigung aller Angehörigen des belgisch-holländischen Staates können geradezu als Vorläufer der modernen Minderheitenverträge, die ebenfalls die Bedingungen für die Zulassung der neuen Staaten zur Völkerrechtsgemeinschaft enthalten, angesehen werden.

¹²⁾ Martens II, 327.

¹³⁾ Erster Zusatzartikel zum Vertrag zwischen England und Holland über die Regelung kolonialer Fragen vom 13. August 1814, Martens II, 60.

Zweifel ausschließenden Deutlichkeit durch die Belastung des belgischen Gebietsteiles mit einer Art militärischen Servitut zugunsten Englands und Preußens unterstrichen, die das sog. Militärprotokoll des Aachener Kongresses vom 15. November 1818 enthält ¹⁴⁾. Im Bündnisfall sollten England und Preußen berechtigt sein, gewisse belgische Festungen zu besetzen ¹⁵⁾. Damit war der den allgemeinen Interessen dienende europäische Charakter der belgisch-holländischen Vereinigung und die besondere Verteidigungspflicht Hollands im Rahmen des europäischen Vertragssystems auch praktisch sichergestellt.

II. Die belgische Revolution.

Daß diese Staatsgründung im Gegensatz zu den Absichten ihrer Schöpfer keine Gewähr für dauernden Bestand bieten konnte, ergab sich schon aus dem Bestehen jahrhundertealter nationaler Gegensätze zwischen den beiden vereinigten Völkern, die durch eine fehlerhafte, der Eigenart der belgischen Bevölkerung nicht gerecht werdende Verwaltungspolitik Hollands noch vertieft und verschärft wurden. Der geringste Anstoß mußte genügen, um dieses künstliche Gebilde in Trümmer zu legen.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der erfolgreichen französischen Revolution vom Juli 1830 brach am 25. August des gleichen Jahres in Brüssel, der Hauptstadt des belgischen Landesteils, eine Revolution aus, die zunächst von der Absicht geleitet war, der holländischen Verwaltung die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände vor Augen zu führen, in ihrem weiteren Verlauf aber das offen erklärte Ziel verfolgte, eine völlige politische, nicht nur verwaltungsorganisatorische Lostrennung der belgischen Provinzen vom holländischen Staat herbeizuführen. Führer der Aufstandsbewegung waren Mitglieder der liberalen und klerikalen Parteien Belgiens.

Der holländischen Staatsgewalt gelang es, sich auf belgischem Boden der revolutionären Bewegung gegenüber bis Ende September 1830 zu behaupten. Eine niederländische Armee unter dem Befehl des Prinzen von Oranien, die am 23. September 1830 die Stadt Brüssel

¹⁴⁾ Strupp, S. 68.

¹⁵⁾ «Messieurs les plénipotentiaires ont discuté en suite les moyens de fournir à ses forteresses les garnisons nécessaires, le cas de guerre échéant et la guerre se portant dans les Pays-Bas et vu que les établissements militaires de ce Royaume n'ont jamais pu être formés pour la défense exclusive d'un pays dont la conservation intéresse à un si haut degré toutes les puissances... il a été convenu de recommander à Sa Majesté le roi des Pays-Bas, de faire occuper, le casus foederis ayant été déclaré, les forteresses d'Ostende, Nieuport, Ypres et celles situées sur l'Escaut, à l'exception de la citadelle de Tournai et la place d'Anvers, par les troupes de Sa Majesté britannique, et les citadelles de Huy, Namur et Dinant, ainsi que les places de Charleroi, Mariembourg et Philippeville, par les troupes de Sa Majesté prussienne.»

besetzt hatte, wurde am 27. September 1830 zum Rückzug auf Antwerpen gezwungen. Wenige Tage später sind die belgischen Provinzen, mit Ausnahme von Maastricht und Nord-Brabant, im Besitz der aufständischen Truppen.

Damit war eine Situation entstanden, die nicht nur den Fortbestand des holländischen Staates in seinen Grenzen von 1815 in Frage stellte, sondern auch die auswärtige Stellung Hollands, die fernere Erfüllung seiner internationalen Pflichten im Rahmen des europäischen Gleichgewichtssystems und damit die Grundlage dieses Systems überhaupt gefährdete. Die belgische Revolution begann den Rahmen einer innerstaatlichen Auseinandersetzung zu sprengen und zu einer Organisationsfrage der Staatengemeinschaft zu werden.

III. Die Intervention der Großmächte.

Es war daher eine sachlich notwendige Folge dieser Entwicklung, kein freiwilliger Verzicht auf die eigene Zuständigkeit, wenn der holländische König die an der Schaffung des belgisch-holländischen Königreichs beteiligten Großmächte durch ein Vermittlungsersuchen mit der belgischen Frage befaßte. Seitdem im Aachener Protokoll von 1818 mit den periodischen Zusammenkünften der Staatsoberhäupter eine Art rechtlicher Organisation zur Aufrechterhaltung der europäischen Friedensordnung geschaffen worden war, war die Pentarchie der Großmächte diejenige Gewalt, die innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft den Schutz des Wiener Vertragssystems auch tatsächlich übernehmen konnte. Beschränkte sich der erste Antrag des Königs an die Mächte noch auf die Bitte, für Verhandlungen über eine Änderung der holländischen Verfassung im Sinne einer verwaltungsorganisatorischen Trennung Hollands von Belgien Bevollmächtigte zu ernennen¹⁶⁾, so mußte sein nächster Schritt, zu dem ihn die Untätigkeit der Mächte zwang, sein Ersuchen vom 21. Oktober 1830, einen Waffenstillstand zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln¹⁷⁾, im Fall der Annahme zu weit stärkerer Einflußnahme der Mächte auf den Gang der holländisch-belgischen Ereignisse führen. Denn es war vorauszusehen, daß die Mächte wenn ihnen einmal die Beilegung der Feindseligkeiten gelungen war, weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gleichgewichtsordnung ergreifen würden.

Der Verlauf der diplomatischen Aktionen beweist denn auch, daß die Großmächte, einmal mit dem belgisch-holländischen Problem befaßt, die Entscheidung über das künftige politische Schicksal der belgischen Provinzen fest in ihre Hand nehmen.

¹⁶⁾ Martens X, 62—65.

¹⁷⁾ Martens X, 75.

Anfang November 1830 trat in London auf Einladung des englischen Kabinetts eine Konferenz der Großmächte und Mitunterzeichner der Wiener Verträge England, Frankreich, Österreich, Preußen und Rußland zusammen, um den europäischen Schwierigkeiten, die im Gefolge der belgischen Revolution auftraten, durch gemeinsame Entschlüssen, gegebenenfalls auch durch gemeinschaftliche Zwangsmaßnahmen Herr zu werden. Bezeichnete die Konferenz ihre Aufgabe selbst zunächst als einfache Vermittlung¹⁸⁾, so erweiterte sich im Laufe der Verhandlungen ihre Vermittlungstätigkeit zu unmittelbarer Einwirkung auf die künftige Gestaltung der staats- und völkerrechtlichen Beziehungen beider Parteien¹⁹⁾. Ihr erster Erfolg war die Herbeiführung eines zeitlich unbegrenzten Waffenstillstandes und die Festsetzung einer Demarkationslinie zwischen den belgischen und den holländischen Truppen. Der Waffenstillstand wurde am 10. und 17. November 1830 von Belgien und Holland grundsätzlich und nach weiteren Verhandlungen über seine Art und Dauer am 30. November 1830 von Holland und am 15. Dezember 1830 von Belgien endgültig angenommen²⁰⁾. Nachdem sich die Mächte im 7. Protokoll vom 20. Dezember 1830²¹⁾ grundsätzlich für die Trennung Belgiens von Holland entschieden haben, werden die allgemeinen Richtlinien der Konferenz für die territoriale und finanzielle Auseinandersetzung im 11. und 12. Protokoll vom 20./27. Januar 1831²²⁾ als »Bases destinées à établir la séparation de la Belgique d'avec la Hollande« den Parteien zur Annahme

¹⁸⁾ 2. Protokoll der Konferenz vom 17. November 1830: «..... les questions politiques, dont les Cours auront à faciliter la solution» Martens X, 82; ferner Note der belg. Regierung vom 23. November 30, Martens aaO. 94; Brief des engl. Außenministers an den engl. Ges. im Haag vom 7. 12. 30, Martens aaO. 108 letzter Absatz; Note des engl. Bevollmächtigten der Konferenz an die Regierung in Brüssel vom 6. Dez. 30, Martens aaO. 118; 12. Prot. der Konf. v. 27. 1. 31 aaO. p. 164.

¹⁹⁾ »Il est important d'étudier tous les Actes, qui se sont succédé depuis le 4 Novembre, 1830, jusqu'au 6 Février, 1831. On verra, d'un côté, la Conférence de Londres marchant d'empiétemens en empiétemens, et, par des nuances d'abord presque imperceptibles, mais plus tranchées par la suite, cherchant à faire dégénérer une simple médiation en une intervention directe et positive...« (Rapport du Ministre des affaires étrangères en Belgique au Régent, sur la situation des Relations extérieures. En date du 15 Mars 1831. Martens X, 211 [212]).

²⁰⁾ »principes et bases de l'armistice«: 1. Prot. v. 4. Nov. 1830, Martens X, 78; 2. Prot. v. 17. Nov. 1830, Martens aaO. 81; 3. Prot. v. 17. Nov. 1830, Martens aaO. 87. Beitritt Belgiens: Note v. 10. Nov. 1830 (Anl. B. zum 2. Prot. Martens aaO. 85) Erklärung v. 15. Dez. 1830. (Anl. A. zum 6. Prot. v. 18. Dez. 1830. Martens aaO. 121). Beitritt Hollands: 3. Prot. v. 17. Nov. 1830 (Martens aaO. 89. Anl. A. 90); 4. Prot. v. 30. Nov. 1830, Martens aaO. 93/94. Vgl. über die Entwicklung der Waffenstillstandsverhandlungen: 9. Prot. v. 9. Jan. 1831, Martens aaO. 159.

²¹⁾ Martens X, 124.

²²⁾ Martens X, 158, 164, 170.

vorgelegt. Holland tritt am 18. Febr. 1831 den »Grundlagen« bei²³⁾. Der Widerstand Belgiens führt zu einer den belgischen Wünschen entgegenkommenden Neufassung der Grundlagen in dem sog. Vertragsentwurf der 18 Artikel vom 26. Juni 1831²⁴⁾. Der Versuch der Konferenz, die Parteien auf diesen Vertrag zu einigen, scheitert an dem Widerstand Hollands, das unter Bruch des Waffenstillstandes seinen Forderungen auf Wiederherstellung des 12. Protokolls durch einen militärischen Einmarsch in die belgischen Provinzen Nachdruck zu geben versucht²⁵⁾. Einer englischen Flottenaktion und der Intervention einer französischen Armee, deren voreiliger Eingriff nachträglich von der Konferenz als Maßnahme der Mächte sanktioniert wird²⁶⁾, gelingt es, durch Wiederherstellung der Waffenruhe am 30. August 1831 von den Parteien die Anerkennung der schiedsrichterlichen Autorität der Konferenz, die den Friedenswillen und die Ordnung Europas verkörpert, zu erzwingen²⁷⁾. Von dem Wunsch geleitet, eine endgültige und gerechte Lösung des Streites unter Führung der Mächte herbeizuführen (*»d'amener entre la Hollande et la Belgique l'arrangement final, qui fait l'objet de leurs vœux et de leurs efforts«*²⁸⁾) nimmt die Konferenz am 3. September 1831 ihre Vermittlungsaktion wieder auf und arbeitet auf der Grundlage von Vorschlägen, die ihr von beiden Parteien auf ihr ausdrückliches Verlangen hin unterbreitet werden²⁹⁾, einen neuen Vertragsentwurf in 24 Artikeln aus³⁰⁾, die als *»décisions finales et irrévocables«*³¹⁾ bezeichnet werden. Schon in der Ankündigung der 24 Artikel im 44. Protokoll war auf die schiedsrichterliche Funktion der Konferenz und den internationalen Charakter ihrer Endlösung hingewiesen worden. Die wiederum zutage getretenen un-

²³⁾ 18. Prot. v. 18. Febr. 1831. Martens X, 196.

²⁴⁾ 26. Prot. v. 26. Juni 1831. Martens X, 287.

²⁵⁾ Annahme der 18 Artikel durch Belgien: 27. Protokoll vom 17. 7. 31, Martens XI, 209, Ablehnung durch Holland: Anl. A zum 28. Prot. v. 25. VII. 31, Martens XI, 212 (221). Wiederaufnahme der Feindseligkeiten durch Holland: Note der holländischen Regierung an die Konferenz vom 1. August 31 (Anlage A zum 29. Prot. v. 4. VIII. 1831. Martens XI, 225). Einstellung der Feindseligkeiten: 32. Protokoll 12. Aug. 31, Martens XI, 235; 34. Protokoll vom 23. August 31, aaO. 241.

²⁶⁾ 31. Prot. vom 6. August 31, Martens XI, 233.

²⁷⁾ 35. Prot. v. 30. VIII. 1831. Martens XI, 242; 37. Prot. v. 31. VIII. 1831, Martens XI, 252.

²⁸⁾ 34. Prot. vom 23. 8. 31, Martens aaO. 241; 39. Prot. vom 3. IX. 1831. Martens aaO. 257.

²⁹⁾ Holländische Denkschriften vom 5. und 26. Sept., 1. Okt. 1831, Martens XI, 265, 281, 307. Belgische Denkschriften vom 23., 26. und 30. Sept. 1831, Martens aaO. 271, 294, 310.

³⁰⁾ 49. Prot. vom 14. Okt. 31, Martens XI, 323.

³¹⁾ Note der Konferenz vom 15. Oktober 1831 an Belgien und Holland, Martens XI, 334, 335.

überbrückbaren Gegensätze der Parteien hatten der Konferenz den Zwang auferlegt, »d'arrêter une série d'Articles qui puissent servir de Bases à un Traité Définitif entre les deux Parties, et satisfaire à l'équité, à leurs intérêts et à ceux de l'Europe«^{31a)}.

Belgien nimmt die 24 Artikel am 14. November 1831 in der Form eines Vertrages den Konferenzmächten gegenüber freiwillig und bedingungslos an³²⁾, während Holland durch zahlreiche Gegenerklärungen die 24 Artikel zu seinen Gunsten abzuändern versucht. Erst nachdem die Mächte wiederholt die Unantastbarkeit und den endgültigen Charakter ihrer Entscheidung festgestellt³³⁾ und sich vereinzelt sogar zu militärischen Zwangsmaßnahmen gegen Holland entschlossen hatten³⁴⁾, gibt Holland nach und tritt am 14. März 1838 dem Vertrag vom 15. November 1831 auf der Grundlage der hauptsächlich in den finanziellen Bestimmungen abgeänderten 24 Artikel bei³⁵⁾. Aber erst ein Jahr später, am 19. April 1839, kommt es zum endgültigen Vertragsabschluß³⁶⁾.

Der umfangreiche Rechts- und Tatsachenstoff, der in den Protokollen der Konferenz und den Erklärungen der Parteien niedergelegt ist, läßt sich am zweckmäßigsten nach dem Arbeitsprogramm der Konferenz einteilen, das sich zwangsläufig nach Beilegung der Feindseligkeiten aus ihrer schiedsrichterlichen Aufgabe entwickelte. Zunächst galt es, zur Tatsache der belgischen Revolution im Hinblick auf ihre staats- und völkerrechtlichen Wirkungen Stellung zu nehmen. Eine Neuordnung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den belgischen Provinzen und Holland war notwendigerweise mit Veränderungen in der internationalen Aufgabe verbunden, die dem mit Belgien vereinten Königreich Holland im Wiener Kongreß zugewiesen worden war. Von dieser Entscheidung über das künftige staatsrechtliche Schicksal Bel-

^{31a)} 44. Prot. v. 26. IX. 1831, Martens XI, 280.

³²⁾ 52. Prot. vom 14. Nov. 1831, Martens XI, 348. Note des belgischen Bevollmächtigten an die Konferenz vom 12. Nov. 31, Martens aaO. 350 und vom 14. Nov. 31, Martens aaO. 355 und 356. Text des Vertrages v. 15. Nov. 1831: Martens XI, 390. Ratifikationen: Martens XII, 390, 391; Martens XIII, 15 ff.

³³⁾ Note der Konferenz an Holland 9. Nov. 31, Martens XI, 347; 52. Protokoll vom 14. Nov. 1831, Martens XI, 348; 53. Prot. v. 4. I. 1832, Martens XII, 284 (300 ff.); 59. Prot. v. 4. V. 1832, Martens aaO. 391.

³⁴⁾ 70. Protokoll vom 1. Okt. 32, Martens XII, 526; engl.-franz. Vereinbarung v. 22. Okt. 1832, Martens XIII, 39, franz.-belg. Vereinbarung vom 10. Nov. 32 über den Einmarsch einer franz. Armee in Belgien, Martens XIII, 57. Wiederherstellung des Friedenszustandes: Vereinbarung zwischen Frankreich, England und Holland vom 21. Mai 1833, Martens XIII, 97. Beitritt Belgiens am 10. Juni 1833, Martens XIII, 104.

³⁵⁾ Verhandlungen d. Konf. Martens XV, 448 ff.

³⁶⁾ Vertrag vom 19. April 1839 zwischen den Großmächten und Holland, Martens XVI², 770. Vertrag vom 19. April 1839 zwischen Belgien und Holland, Martens XVI², 773. Ratifikationen: Martens XVI², 805 ff.

giens und seine internationale Stellung hing die Lösung aller anderen Fragen ab, die im Verhältnis der beiden Staatsteile streitig werden mußten, wie die Abgrenzung ihrer Gebiete, die Einzelheiten ihrer Auseinandersetzung u. a. m.

B. Entstehung und Anerkennung des belgischen Staates.

I. Die Führer des belgischen Aufstandes hatten, sobald ihnen die Zurückdrängung der holländischen Armee bis an die Grenzen der niederländischen Provinzen und damit die Befreiung des belgischen Gebietes von holländischen Truppen gelungen war, energisch mit der Durchführung ihres revolutionären Zieles, der völligen Lostrennung Belgiens von Holland, begonnen.

Ende September bildet sich in Brüssel aus den Führern der Aufstandsbewegung eine zunächst als »Verwaltungskommission«, später als »Gouvernement provisoire de la Belgique« bezeichnete Regierung, die die »souveräne Gewalt« (Vauthier³⁷) in den von den Aufständischen besetzten Gebieten ausübt. Ihre wichtigsten Regierungsakte sind das Dekret vom 4. Oktober 1830, in dem die vom holländischen Staat gewaltsam getrennten belgischen Provinzen als unabhängiger Staat proklamiert und gleichzeitig eine Verfassung sowie die Einberufung eines Nationalkongresses zur Beratung und Annahme der Verfassung versprochen wird, sowie der Erlaß eines Wahlgesetzes vom 10. Oktober 1830 für die Wahlen zum Nationalkongreß.

Am 18. November 1830 tritt der nach diesem Gesetz in den belgischen Provinzen (mit Ausnahme der noch von den holländischen Truppen besetzten Gebiete Maastricht und Nord-Brabant) gewählte Nationalkongreß in Brüssel zusammen und übernimmt von der vorläufigen Regierung die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt, während die Exekutive den Mitgliedern der vorläufigen, nunmehr gesetzmäßigen Regierung verbleibt. Der Kongreß erläßt eine Reihe von Staatsgrundgesetzen vom 18., 22. und 24. November 1830 über die Verkündung der Unabhängigkeit des belgischen Volkes, die Einführung der konstitutionellen Monarchie und den Ausschluß der Mitglieder des Hauses Nassau-Oranien von jeder Regierungsgewalt in Belgien.

Am 7. Februar 1831 wird die inzwischen ausgearbeitete Verfassung vom Nationalkongreß angenommen und am 4. Juli 1831 der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg zum König gewählt, nachdem die Wahl des Herzogs von Nemours, des zweiten Sohnes des französischen Königs, am Widerstand der Mächte gescheitert war und der Kongreß für die Zwischenzeit eine Regentschaft eingesetzt hatte. Prinz Leopold nimmt

³⁷) Staatsrecht Belgiens S. 15.

die Wahl an und wird am 21. Juli 1831 vom Nationalkongreß zum König der Belgier proklamiert.

Damit war die rechtliche Organisation der belgischen Staatsgewalt vollendet. Tatsächlich war aber die revolutionäre Macht bereits in dem Augenblick Staatsgewalt, als die holländische Armee und mit ihr die Herrschaft des holländischen Königs von den belgischen Gebieten verdrängt und keine wirksamen Versuche zu ihrer Wiederherstellung in den aufständischen Provinzen gemacht wurden. Die von der provisorischen Regierung und vom Nationalkongreß im Wirkungsbereich der aufständischen Armeen ausgeübte tatsächliche Macht war als Staatsgewalt gewollt und als solche organisiert. Sie bot nach außen die Gewähr für Sicherheit und Dauer, als sich Holland den Konferenzmächten gegenüber am 30. November 1830 zur Einstellung der Feindseligkeiten auf unbestimmte Zeit verpflichtete.

Räumlich wurde die belgische, von Holland unabhängige Staatsgewalt in diesem Zeitpunkt durch die Demarkationslinie des Waffenstillstandes begrenzt. Innerhalb dieser Linie übte sie eine unbestrittene Macht aus und war nach innen sowohl wie nach außen handlungs- und willensfähig. Der provisorische Charakter dieser räumlichen Begrenzung war von vornherein allen Beteiligten bewußt. Die endgültige Abgrenzung des belgischen Staatsgebietes sollte erst nach Einstellung der Feindseligkeiten in Verhandlungen beider Parteien durch Vermittlung der Großmächte vorgenommen werden. Der Mangel festbestimmter Grenzen berührte aber in keiner Weise die Existenz und Handlungsfähigkeit der belgischen Staatsgewalt und damit das Vorhandensein eines unabhängigen belgischen Staates innerhalb der Demarkationslinie. Alles, was nach diesem Zeitpunkt im Inneren Belgiens und nach außen geschah, diente nur einer festeren rechtlichen Ausgestaltung der neugeschaffenen Ordnung und einer genaueren räumlichen Begrenzung nach außen.

II. Dieser Tatbestand hat schon ziemlich frühzeitig seine völkerrechtliche Würdigung durch die Mächte der Londoner Konferenz gefunden.

Mit der an die provisorische belgische Regierung gerichteten Aufforderung zum Abschluß eines Waffenstillstandes wird die revolutionäre belgische Gewalt zwar zunächst nur als kriegführende Partei anerkannt. Sie wird von den Konferenzmächten für fähig erachtet, die kriegsrechtlichen Bedingungen des Waffenstillstandes zu erfüllen. Über ihre Existenz als Staatsgewalt ist noch nichts ausgesagt.

Aber schon im 7. Protokoll vom 20. Dezember 1830³⁸⁾ fällt die grundsätzliche Entscheidung der Konferenz über die Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit Belgiens. »Die Ereignisse der letzten vier Monate«,

³⁸⁾ Martens X, 124.

d. h. der belgische Aufstand und seine erfolgreiche Durchführung haben die Mächte von der Undurchführbarkeit ihrer im Wiener Kongreß mit der Vereinigung Belgiens und Hollands angestrebten Lösung der belgischen Frage überzeugt. Statt den aussichtslosen Versuch einer Verschmelzung beider Länder zu einem einheitlichen Staatswesen zu wiederholen, sollen Belgien und Holland künftig voneinander getrennt sein. Für Belgien bedeutet die Lösung des staatsrechtlichen Bandes mit Holland die Existenz als selbständiger Staat. Die Konferenz hat nur noch die Aufgabe »de discuter et de concerter les nouveaux arrangements les plus propres à combiner l'indépendance future de la Belgique avec les Stipulations des Traités, avec les intérêts et la sécurité des autres puissances et avec la conservation de l'équilibre Européen«³⁹⁾. M. a. W.: Die besondere Aufgabe der belgischen Provinzen im Rahmen des Wiener Vertragssystems muß mit ihrer künftigen Stellung als selbständiges Staatswesen in Einklang gebracht, das internationale Statut Belgiens innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft bestimmt werden. Die Tatsache der belgischen Unabhängigkeit, von England schon seit Anfang Dezember 1830 als »established and... irreversible«⁴⁰⁾ betrachtet, bildet fortan Grundlage und Ausgangspunkt aller Konferenzabschlüsse.

Die praktische Wirkung der von der Konferenz selbst als »détermination importante«⁴¹⁾ bezeichneten Entscheidung über die Anerkennung der belgischen Unabhängigkeit zeigt sich in der Aufforderung der Konferenz an die belgische Regierung »à envoyer à Londres, le plutôt possible, des Commissaires munis d'instructions et de pouvoirs assez amples, pour être consultés et entendus sur tout ce qui pourra faciliter l'adoption définitive des arrangements dont il a été fait mention plus haut«⁴²⁾. Die belgische Regierung soll in Verhandlungen mit den Interventionsmächten, durch Abgabe von Gutachten bei der Regelung des künftigen internationalen Statuts Belgiens mitwirken. Mit der Zulassung der belgischen Regierung zu diesem Verfahren, das notwendigerweise mit der Übernahme völkerrechtlicher Pflichten verbunden war, wird ihr die Eigenschaft als handlungs- und verpflichtungsfähiges Staatsorgan und dem von ihr vertretenen Staatswesen Völkerrechtssubjektivität zuerkannt.

Die Bedeutung des Protokolls vom 20. Dezember 1830 als völkerrechtliche Anerkennung des belgischen Staates ist von niemandem klarer

39) 7. Prot. v. 20. Dezember 1830. Martens X, 125.

40) Vgl. die Instruktion des engl. Außenministers an den engl. Bevollmächtigten der Konferenz in Brüssel v. 1. Dez. 1830. Martens X, 96.

41) Brief der Konferenz an ihre Bevollmächtigten in Belgien vom 20. Dez. 1830 (Anlage zum 7. Protokoll) Martens, X, 126.

42) 7. Protokoll vom 20. Dez. 1830 Martens aaO. 126.

als von den holländischen Staatsmännern erkannt worden. Der holländische Bevollmächtigte bei der Londoner Konferenz protestiert am 22. Dezember 1830 gegen den Beschluß der Konferenz, der eine »séparation totale« Belgiens von Holland bedeute und die »Unabhängigkeit« Belgiens unter Mißachtung der in feierlichen Verträgen verbrieften Souveränitätsrechte des holländischen Königs anerkenne⁴³⁾. Ebenso erklärt der holländische Außenminister dem englischen Gesandten im Haag am 29. Dezember 1830, daß der Londoner Konferenz jede Befugnis fehle, ohne Kenntnis und Zustimmung des holländischen Königs »the existence, as an independent State, of the Belgian Provinces of the Kingdom« auszusprechen⁴⁴⁾. In einer Note vom 4. Januar 1831⁴⁵⁾ bezeichnet der holländische Konferenzbevollmächtigte nochmals die von der Konferenz durch ihren Beschluß vom 20. Dezember erklärte »Sanktion der Ergebnisse eines Aufstandes« als eine Verletzung der Rechte des holländischen Königs und macht einen ausdrücklichen Vorbehalt zum Schutze dieser Rechte geltend.

Der belgische Staat wurde völkerrechtlich anerkannt, bevor noch Holland als bisheriger Träger der Gebietshoheit wirksam auf seine Souveränitätsrechte über die belgischen Provinzen verzichtet hatte. Holland verwahrt sich sogar in aller Form gegen diese »Anerkennung der belgischen Provinzen des Königreichs als unabhängiger Staat«. Sie wurde ausgesprochen, bevor die räumliche Begrenzung des belgischen Staatsgebietes feststand und irgendeine Regelung über die künftige Stellung Belgiens im europäischen Staatensystem getroffen war. Erst im 11. und 12. Protokoll vom 20./27. Januar 1831 hat die Konferenz die allgemeinen Bedingungen für die Auseinandersetzung zwischen Belgien und Holland erstmalig bekannt gegeben, die dann in wesentlich erweiterter Form den Verträgen vom 15. November 1831, 14. März 1838 und 19. April 1839 als Grundlage dienten. Sie betrafen einmal die Grenzen des belgischen Staatsgebietes; sie regelten ferner Einzelheiten der Auseinandersetzung zwischen dem Alt- und Neustaat, wie beispielsweise Verwaltung und Ausbau des flandrischen Kanalsystems, die Schifffahrt auf der Scheldemündung, die Teilung der holländischen Staatsschuld; sie bestimmten endlich die dauernde Neutralisierung Belgiens, d. h. die Form für die Rechtsstellung des neuen Staates im europäischen Staatensystem.

Die völkerrechtliche Wirksamkeit der Anerkennungserklärung vom 20. Dezember 1830 konnte weder durch die fehlende Zustimmung Hollands noch durch die mannigfachen Lücken im Bau des belgischen

⁴³⁾ Martens X, 127.

⁴⁴⁾ Martens X, 137.

⁴⁵⁾ Martens X, 143.

Staates und die Ungeklärtheit seiner internationalen Stellung beeinflußt werden. Die Frage, ob bei gewaltsamer Lostrennung von Gebiets teilen, sei es durch Eroberung oder Revolutionen, die Zustimmung des Altstaates zum Wechsel der Gebietshoheit erforderlich ist, kann hier auf sich beruhen ⁴⁶⁾. Denn die Anerkennung eines Neustaates bedeutet lediglich seine Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft mit den anerkennenden Staaten; sie hat den Zweck, Vereinbarungen mit dem Neustaat zu ermöglichen, die dessen internationale Rechtstellung festlegen sollen. Das neu entstandene soziale Gebilde wird von den anerkennenden Mächten für fähig erachtet, die Pflichten zu erfüllen, die ihm aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Über die Rechtmäßigkeit des Lostrennungsaktes wird nichts ausgesagt. Im Zweifel wird die Anerkennung einer revolutionären Bewegung als eines gegenüber der legitimen Staatsgewalt selbständigen, willens- und handlungsfähigen Staatswesen als Rechts- und Vertragsverletzung gegenüber dem Altstaat angesehen werden müssen.

Daß ferner der belgische Staat zur Zeit der Anerkennung kein abgegrenztes Gebiet besaß und seine internationale Stellung sowie seine Beziehungen zu Holland noch ungeklärt waren, konnte gleichfalls die Anerkennung nicht hindern, die, als Verleihung der Völkerrechtssubjektivität, nur das Vorhandensein einer effektiven, dem Mutterstaat gegenüber selbständigen, autonom organisierten und damit völkerrechtlich verpflichtungsfähigen Staatsgewalt voraussetzt ⁴⁷⁾.

Im übrigen war die Anerkennung Belgiens mit der Erklärung verbunden, daß es Aufgabe der Konferenz sei, die künftige Unabhängigkeit Belgiens mit den bestehenden Verträgen, den Interessen und der Sicherheit der anderen Mächte und der Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts in Einklang zu bringen ⁴⁸⁾. Darin lag der ausdrückliche Vorbehalt, daß die Zulassung des neuen Staates zum europäischen Staatensystem mit der Bestimmung seines Statuts durch die Konferenzmächte verbunden werden sollte ⁴⁹⁾. Durch Festsetzung der bel-

⁴⁶⁾ Vgl. hierzu aus neuester Zeit den Bericht der vom Völkerbund am 30. September 1924 zum Studium des Mossulstreites zwischen England und der Türkei eingesetzten Untersuchungskommission. Soc. des Nations. Doc. C 400 M. 147, 1925, VII: "The territory occupied by the British and Iraq authorities still belongs in law to Turkey until she renounces her rights" (p. 84) und "It is indisputable that Turkey retains her legal sovereignty over the disputed territory so long as she does not renounce her rights" (p. 85). Dazu: Williams, Sovereignty, Seisin and the League (British Year Book of International Law 1926, p. 24), vgl. auch die Gutachten von Lapradelle, Le Fur und Mandelstam zum polnisch-litauischen Wilnakonflikt (Question de Vilna. Consultation des MM. . . Paris 1928).

⁴⁷⁾ Knubben, Die Subjekte des Völkerrechts (Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo 4. Bd. 1. Abt.) S. 329, 331, 334.

⁴⁸⁾ Vgl. oben Seite 377, 383.

⁴⁹⁾ »D'après cette Clause du Protocole du 20 Décembre l'indépendance future de la Belgique est rattachée à 3 principes essentiels, qui forment un ensemble, et dont l'obser-

gischen Staatsgrenzen, durch die Regelung der belgisch-holländischen Auseinandersetzung und schließlich durch die Neutralisierung Belgiens hat sich die Konferenz dieser Aufgabe entledigt und den von ihr geschaffenen Status verlagsmäßig sichergestellt. Trotz seiner engen Verbindung mit dem Anerkennungsakt läßt sich der Vorbehalt nicht als aufschiebende oder auflösende Bedingung der Anerkennung qualifizieren. Die Zulassung Belgiens zur Statengemeinschaft war mit der Erklärung vom 20. Dezember 1830 unwiderruflich vollzogen. Eine Weigerung des belgischen Staates, die ihm von den Konferenzmächten auferlegten internationalen Pflichten zu erfüllen, hätte nicht mit seinem Ausschluß aus der Völkerrechtsgemeinschaft, sondern nur durch Interventionsmaßnahmen der Garantiemächte beantwortet werden können⁵⁰).

C. Internationale Stellung und territoriale Begrenzung des belgischen Staates.

Von den Entscheidungen der Konferenz zur staats- und völkerrechtlichen Neuordnung Belgiens soll die Eingliederung des neuen Staates in das Gleichgewichtssystem des Wiener Kongresses und die Begrenzung des belgischen Staatsgebietes im folgenden noch kurz behandelt werden.

I. Die Konferenzmächte ließen von vornherein keinen Zweifel darüber, daß die Lösung des staatsrechtlichen Bandes zwischen den belgischen Provinzen und Holland und die Erhebung Belgiens in den Rang eines selbständigen Staates in keiner Weise den Fortbestand des auf dem Wiener Kongreß geschaffenen europäischen Rechtssystems berühren könne. So festgewurzelt war die Überzeugung von der Rechtsnatur dieser Friedensordnung, daß man gleichzeitig mit der Anerkennung der belgischen Unabhängigkeit im Protokoll vom 20. Dezember 1830

vation est indispensable au repos de l'Europe, et au respect des droit acquis par les Puissances tierces». (Instruction der Londoner Konferenz an ihre Bevollmächtigten in Belgien vom 9. Jan. 1831. Martens, X, 157.)

⁵⁰) Vgl. die von der Konferenz beabsichtigten Maßnahmen, um Belgien zur Annahme der »Bases« des 12. Protokolls zu zwingen: Instruktion an die Bevollm. d. Konf. in Belgien v. 18. I. 1831 (Anl. A zum 10. Prot. Martens X, 155), 22. Prot. v. 17. IV. 1831 Martens aaO., 240; 24. Prot. v. 10. V. 1831, Martens X, 259 (261). (Blockade, Abbruch der diplomatischen Beziehungen.) Es handelt sich bei dem Anerkennungsvorbehalt um dasselbe Verfahren, das in jüngster Zeit bei der Anerkennung Polens beobachtet wurde, als dem polnischen Staat gleichzeitig mit seiner Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft gewisse Verpflichtungen zum Schutze seiner nationalen Minderheiten auferlegt wurden. In dem Begleitschreiben Clémenceaus zum Minderheitenvertrag vom 28. VI. 1919 heißt es: «C'est une procédure depuis longtemps établie en droit public européen que lorsqu'un Etat est créé, ou même lorsqu'un Etat déjà existant reçoit des accroissements territoriaux considérables, sa reconnaissance collective et formelle des grandes Puissances doit être accompagnée de l'assurance que cet Etat s'engagera sous forme d'une convention internationale à observer certains principes de gouvernement.»

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. I, T. 1: Abb.

25

ohne weiteres auch die Nachfolge des neuen Staates in denjenigen Teil des europäischen Vertragssystems konstruierte, der bisher von Holland als Träger der Gebietshoheit über die belgischen Provinzen ausgefüllt worden war. «Unie à la Hollande, et faisant partie intégrante du Royaume des Pays-Pas, la Belgique avait à remplir sa part des devoirs européens de ce Royaume et des obligations que les Traités lui avaient fait contracter envers les autres Puissances. *Sa séparation d'avec la Hollande ne saurait la libérer de cette part de ses devoirs et de ses obligations* ⁵¹⁾». Im Protokoll vom 19. Februar 1831 ⁵²⁾ wird dieser ipso iure-Eintritt des belgischen Staates in das europäische Vertragssystem nochmals mit scharfer Präzision festgestellt. Der Wechsel in der inneren Verfassung eines Staates befreie ihn nicht von der Erfüllung seiner auswärtigen Verpflichtungen. In den Verträgen von 1815 seien die europäischen Pflichten des holländisch-belgischen Gesamtstaates in rechtsverbindlicher Form festgelegt. Frankreich habe 1814 im europäischen Interesse auf Belgien verzichtet. Die Vereinigung Belgiens mit Holland sei daher für die Zwecke einer höheren Ordnung (*d'un ordre plus élevé*), nämlich für die Sicherung des europäischen Gleichgewichtes vorgenommen worden. Um den selbständigen belgischen Staat in dieses System einzugliedern, brauche man nur auf die Verträge von 1814 zurückzugehen ⁵³⁾. Hier war den belgischen Provinzen die Aufgabe zugefallen, als Flankendeckung Europas gegen Angriffe von Westen her zu dienen. Die Erfüllung dieser Pflicht mit eigenen militärischen Machtmitteln kann von dem schwachen und jungen belgischen Staat nicht verlangt werden. Die Form, in der der Fortbestand der belgischen Schlüsselstellung im europäischen Gleichgewichtssystem gesichert wird, ist die dauernde Neutralisation Belgiens unter der Gesamtbürgschaft der fünf Mächte. An dieser Lösung, die bereits Art. VI der »Grundlagen« vom 27. Januar 1831 enthielt ⁵⁴⁾, ist sowohl im Vertragsentwurf der 18 Artikel, wie auch im endgültigen Vertrag vom 15. November 1831 — 19. April 1839 — festgehalten worden.

II. Die Entscheidung der Konferenz über die territoriale Begrenzung Belgiens wurde dagegen mehrfach geändert. Die Demarkationslinie des Waffenstillstandes scheidet in diesem Zusammenhang aus,

⁵¹⁾ 7. Prot. v. 20. XII. 30. Martens X, 125.

⁵²⁾ Martens X, 197.

⁵³⁾ «*Les Traités qui régissent l'Europe, la Belgique devenue indépendante, les trouvait faits et en vigueur ...*» In einer Note vom 4. Januar 1832 (Martens XII, 305) hat die Konferenz die Identität ihrer Aufgabe mit dem Wiener Kongreß folgendermaßen formuliert: «*Replacées involontairement et par la force des choses dans l'obligation de contribuer, comme en 1814, à déterminer l'avenir et le mode d'existence de la Belgique, les Cours n'ont point abusé de leur position.*»

⁵⁴⁾ Martens X, 171.

weil sie nach der ausdrücklichen Erklärung der Konferenz unbeschadet der endgültigen Grenzregelung bestimmt wurde⁵⁵⁾. Die erste Territorialentscheidung trifft das 11. Protokoll vom 20. Januar 1831, dessen Artikel I—IV über die Grenzen Belgiens unverändert in die »Grundlagen« des 12. Protokolls vom 27. Januar 1831 übernommen werden. Trotz ihrer mehrfachen Charakterisierung als »arrangements fondamentaux et irrévocables« gegenüber weitergehenden belgischen Wünschen auf Angliederung Luxemburgs und Limburgs⁵⁶⁾ weichen die Grenzbestimmungen des Vertragsentwurfs der 18 Artikel erheblich zugunsten Belgiens von ihnen ab. Über Luxemburg, dessen Zuteilung an Belgien wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bund in Art. II der »Grundlagen« ausdrücklich ausgeschlossen worden war, soll eine unmittelbare Verständigung zwischen Belgien und Holland herbeigeführt werden. Für Maastricht wird ähnliches bestimmt⁵⁷⁾. Bei der Wiederaufnahme der Konferenztätigkeit am 3. September 1831 nach Eintritt der Waffenruhe wird auch die Frage der belgischen Grenzen wieder zur Erörterung gestellt⁵⁸⁾. Der Vertragsentwurf der 24 Artikel vom 14. Oktober 1831 versucht durch Teilung von Luxemburg und Limburg einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Auf dieser Grundlage beruht im wesentlichen die endgültige Grenzregelung des Vertrages vom 19. April 1839.

Auf die Territorialentscheidung der Konferenz haben die Parteien im ganzen Verlauf der Verhandlungen in der Form von Vorschlägen Einfluß auszuüben vermocht. Schon im 19. Protokoll betont die Konferenz: »De cette discussion approfondie des diverses communications faites par les plénipotentiaires de S. M. le roi de Pays-Bas, et par les commissaires belges, résulta le protocole définitif du 20 Janvier 1831«⁵⁹⁾ und die 24 Artikel wurden von der Konferenz beschlossen »après avoir donné la plus sérieuse attention à toutes les propositions des 2 Parties«⁶⁰⁾.

Die Grenzen Belgiens sind nicht willkürlich, sondern unter An-

55) 1. Prot. v. 4. Nov. 1830, Martens X, 78: »Les conditions de cet Armistice, qui ne préjugerait en rien les questions dont les 5 Cours auront à faciliter la solution...«; 2. Prot. v. 17. Nov. 1830, Martens X, 82: »Les Plénipotentiaires considèrent donc la ligne mentionnée ci-dessus comme arrêtée de part et d'autre pour un Armistice, qui au surplus laisse intactes les questions politiques dont les Cours auront à faciliter la solution.«

56) 19. Prot. v. 19. II. 1831, Martens X, 262; 22. Prot. v. 17. IV. 1831, Martens X, 241.

57) Vgl. die holländ. Protestnote gegen die 18 Artikel vom 12. Juli 1831, Martens XI, 218).

58) Einladung der Konferenz an Belgien und Holland vom 9. Sept. 1831, Martens XI, 258.

59) Martens X, 200.

60) Martens XI, 323.

wendung bestimmter materieller Gesichtspunkte von der Konferenz festgesetzt worden. In wiederholten Erklärungen gegenüber Belgien wies die Konferenz Gebietsansprüche auf Grund eines »droit d'aggrandissement et de conquête« ausdrücklich zurück ⁶¹⁾. Oberster Grundsatz war die Wiederherstellung desjenigen Zustandes, der vor der Vereinigung Belgiens mit Holland bestanden hatte. Das hieß also, daß Belgien und Holland durch eine Grenzlinie getrennt werden sollten, die derjenigen zwischen den niederländischen und belgischen Provinzen vom Jahre 1790 ⁶²⁾ oder, wie es in den 24 Artikeln bestimmt wurde, derjenigen von 1815 entsprechen sollte.

Bei der Durchführung dieses historischen Prinzips traten aber mannigfache Schwierigkeiten auf. Holland hätte nach dieser Regelung verschiedene Enklaven im belgischen Gebiet behalten; um Gebietszersplitterungen zu vermeiden, erklärte sich Holland zur Abtretung dieser Enklaven bereit, verlangte aber dafür entsprechende territoriale Kompensationen auf dem linken Schelde-Ufer und in der belgischen Provinz Limburg.

Das von Holland als Grundlage seiner Ansprüche geltend gemachte »Système de désenclavement et de contiguité« ⁶³⁾ war schon im Wiener Kongreß bei der Regelung von Gebietsfragen verwertet worden ⁶⁴⁾. Dieser Grundsatz des Gebietszusammenhangs und der Beseitigung von Enklaven, den die Konferenz im 11. und 12. Protokoll ⁶⁵⁾ ausdrücklich als Grundlage ihrer Territorialentscheidung anerkannt hatte, fand auch die Zustimmung des belgischen Gegners ⁶⁶⁾. Bei seiner praktischen Durchführung ergaben sich aber eine Reihe von Schwierigkeiten, die zu näherer Erläuterung dieses Prinzips führten.

⁶¹⁾ Instruktion an die KonfBev. in Belgien v. 9. I. 31, Martens X, 157. »La note verbale du 3 Janvier tend d'ailleurs à établir le droit d'aggrandissement et de conquête en faveur de la Belgique. Or, les Puissances ne sauraient reconnaître à aucun Etat un droit qu'elles se refusent à elles-mêmes, et c'est sur cette renonciation mutuelle à toute idée de conquête que reposent aujourd'hui la paix générale et le système Européen.« 19. Prot. (Martens X. 200).

⁶²⁾ So im Prot. vom 20. Januar 1831 und in den 18 Artikeln.

⁶³⁾ Vgl. die Note des holländischen Gesandten vom 6. Januar 1831, Martens X, 146.

⁶⁴⁾ Vgl. Vertrag zwischen Österreich, Preußen und dem Großherzogtum Hessen vom 10. Juni 1815, Martens I, 460 und Wiener Schlußakte Art. L, Martens I, 405.

⁶⁵⁾ Art. IV der Grundlagen, Martens X, 158, 171. Die Motive der 24 Artikel (Note der Konferenz vom 15. Oktober 1831, Martens XI, 332) enthalten nur den Satz »... d'assurer à la Hollande ainsi qu' à la Belgique de bonnes frontières, un état de possession territoriale sans dispute...«. Das Prinzip der »contiguité« wird zustimmend erwähnt: Franz. Note v. 1. III. 1831 Martens X, 227; Antwort der Konf. v. 17. III. 31. Martens aaO. 229 (231); vgl. auch 21. Prot. v. 17. IV. 1831, Martens X, 239; Note der Konf. an Holland v. 4. I. 1832, Martens XII, 305.

⁶⁶⁾ Vgl. belg. Denkschrift zur Grenzfrage vom 26. Sept. 1831. Martens XI, 295.

Zunächst wurde streitig, welche Maßstäbe bei der Bewertung der gegenseitigen Kompensationsobjekte anzuwenden seien. In ihrer Denkschrift vom 14. Dezember 1831 ⁶⁷⁾ zum Vertrag der 24 Artikel hatten die holländischen Bevollmächtigten verlangt, daß die zur Herstellung des Gebietszusammenhangs auszutauschenden Länder nach Größe und Bevölkerungszahl völlig gleich sein müßten. Demgegenüber betont die Konferenz in ihrer Erwiderung vom 4. Januar 1832 ⁶⁸⁾, daß der Wert eines Gebietes nicht nur durch seine Größe und seine Bevölkerungszahl, sondern ebenso sehr durch die Steuerkraft seiner Bewohner, seine Beschaffenheit und Lage bestimmt werde. Wenn auch die nach dem Vertrag vom 15. November 1831 Holland angegliederten belgischen Austauschgebiete an Umfang und Bevölkerungszahl hinter diejenigen, die Holland an Belgien abtrete, zurückblieben, so werde durch die Gebietsregelung der 24 Artikel, namentlich durch die Zuteilung eines Teils der belgischen Provinz Limburg an Holland die militärische Sicherheit Hollands verstärkt, indem es eine lange Grenze mit seinem natürlichen Verbündeten Deutschland erhalte. Auch werde eine wertvolle Verbindung Hollands mit der Stadt Maastricht hergestellt. Demgegenüber bedeute der Unterschied in der Bevölkerungszahl und Größe der Gebiete nur eine «différence secondaire». Die Konferenz stellt also ausdrücklich fest, daß sie sich bei der Bewertung der Gebietskompensation von allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten habe leiten lassen.

Für die Festlegung einer nach dem allgemeinen Grundsatz der «contiguïté» bestimmten Grenze im Gelände wird von belgischer Seite verlangt, daß die Grenzlinien nicht willkürlich als «lignes idéales», sondern unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zusammenhangs der einzelnen Gebiete gezogen werden sollen ⁶⁹⁾. Mit diesem Argument wird der Besitz der Stadt Maastricht gefordert, der für die industrielle und wirtschaftliche Wohlfahrt Belgiens sowie für seine Sicherheit unentbehrlich sei. Bemerkenswert sind auch die übrigen Gesichtspunkte, die Belgien zur Unterstützung seines Anspruchs auf Maastricht geltend macht ⁷⁰⁾. Die Stadt werde vollkommen von belgischem Gebiet umschlossen, sie habe schon zur österreichischen Zeit zu den belgischen Provinzen gehört, was als geschichtlicher Beweis für die Rechtfertigung der belgischen These besonders hervorgehoben wird, endlich verlange die industrielle und wirtschaftliche Wohlfahrt der benachbarten Völker die Erfüllung der belgischen Forderung. Als interessanter, an moderne Beispiele erinnernder Einzelfall mag schließlich noch der Hinweis Belgiens erwähnt werden, daß durch die Grenzziehung Erzgruben nicht

⁶⁷⁾ Martens XII 291.

⁶⁸⁾ Martens XII 309.

⁶⁹⁾ Belg. Denkschrift vom 26. 9. 31, Martens XI, 297.

⁷⁰⁾ Belg. Denkschrift vom 23. 9. 31, Martens XI, 271 und vom 26. 9. 31, Martens aaO.

von ihren Aufbereitungsanstalten abgeschnitten werden dürfen. Zum mindesten müsse der ungehinderte Verkehr zwischen den Betriebsstätten gewährleistet werden ⁷¹⁾).

Inwieweit diese Gesichtspunkte in den Entscheidungen der Konferenz berücksichtigt worden sind, geht aus den Protokollen nicht hervor. Jedenfalls ist aber der Gedanke der Sicherung eines ungehinderten wirtschaftlichen Verkehrs innerhalb der beiden Staaten und mit den benachbarten Ländern in den Verträgen vom 15. November 1831 und vom 19. April 1839 durch die Bestimmung anerkannt worden, daß die mit der Grenzziehung im Gelände betraute Kommission «aux localités ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement» Rücksicht zu nehmen habe.

Im übrigen hat sich gerade Belgien für die scharfe Durchführung des historischen Prinzips eingesetzt und als besonderen Erwerbstitel für das Großherzogtum Luxemburg und die Provinz Limburg, die ihm bei seiner Anwendung zufallen mußten, ein »jus postliminii« geltend gemacht ⁷²⁾. Die Verselbständigung Belgiens sollte m. a. W. ipso iure den Rückfall aller vor der Vereinigung von 1815 zu den belgischen Provinzen gehöriger Gebiete an den neuen Staat bewirken. Die Konferenz weist diesen Anspruch mit der Begründung zurück, daß sich nur unabhängige Staaten, zu denen Belgien niemals gehört habe, auf ein solches »droit de post-liminie« berufen könnten ⁷³⁾.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich schließlich bei der Aufteilung Luxemburgs zwischen Holland und Belgien, das zum Teil als Kompensationsobjekt dienen sollte. Belgien forderte das ganze Großherzogtum, weil sich die luxemburgische Bevölkerung der belgischen Freiheitsbewegung angeschlossen habe. Der Wille der Bevölkerung sollte hier den juristischen Erwerbstitel ersetzen. Holland erklärte sich gegen entsprechende territoriale Entschädigung zur teilweisen oder gänzlichen Abtretung des Großherzogtums bereit ⁷⁴⁾, das im übrigen mit Holland nur durch Personalunion verbunden war und in seinem territorialen Bestand nicht ohne Zustimmung des Deutschen Bundes, zu dessen Mitgliedern der König von Holland als Großherzog von Luxemburg gehörte, verändert werden konnte. Die Beibringung einer entsprechenden Zessionserklärung des Deutschen Bundes hat die meisten diplomatischen Schwierigkeiten in dieser Frage verursacht, die im übrigen für das Problem der materiellen Grundsätze bei Grenzveränderungen nichts Bemerkenswertes bietet.

⁷¹⁾ Note des belg. Bevollmächtigten vom 12. II. 1831, Martens XI, 350.

⁷²⁾ Vgl. die Protestnote des belg. Nationalkongresses vom 1. Februar 1831, Martens X 181. Belgische Denkschrift vom 23. Sept. 1831, Martens XI 272.

⁷³⁾ 19. Prot. v. 19. II. 1831, Martens X, 197 (201).

⁷⁴⁾ Holl. Denkschrift vom 26. 9. 31, Martens XI 281 (284).